

## ALLE NUTZER DER SPORTANLAGEN DER LAN- DESHAUPTSTADT ERFURT

Erfurter Sportbetrieb (ESB)  
Verwaltungsdirektor  
Friedrich-Ebert-Straße 60  
99096 Erfurt

Stadtbahn: 3, 4  
Haltestelle: Tschaikowski-  
straße/ Roland-Matthes-  
Schwimmhalle

**Kontakt**  
Herr Cizek  
Tel.: 0361 655-3001  
Fax: 0361 655-3009  
E-Mail:  
marcus.cizek@erfurt.de

### 2G-Regelung im Kontext der Corona-Pandemie – 4. Nachtrag zum Infektionsschutzkonzept des ESB vom 27.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

19. November 2021

mit Erlass der neuen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 18.11.2021 gilt ab Freitag, den 19.11.2021 für den organisierten Sport gemäß Punkt 11.3 der Allgemeinverfügung in der Warnstufe 3 Folgendes.

Das Sportangebot (Trainings- und Wettkampfbetrieb) innerhalb und außerhalb geschlossener Räume ist auf Personen zu beschränken, die der verantwortlichen Person gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 b) und c) ThürSARS-CoV-2- KiJuSSp-VO einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorlegen, d. h., dass nunmehr für alle kommunalen Sportanlagen nach dieser Allgemeinverfügung die 2G-Regelung gilt.

Ausgenommen sind:

- asymptotische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bzw. bis zum Schuleintritt,

- Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den schulischen Testungen erbringen können,

- asymptotische Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Nachweis gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 a) ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO über ein aktuelles negatives Testergebnis erbringen können (Selbsttest vor Ort unter Beobachtung, Antigenschnelltest (nicht älter als 24 Stunden), PCR-Test)

- Trainerinnen und Trainer zur Durchführung von Kinder- und Jugendsport, die ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests erbringen können,

Seite 1 von 2

- Berufssportler, Profisportler, Kaderathleten der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht olympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland, die für die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests erbringen können,

- Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor der Teilnahme an dem Angebot nicht geimpft werden konnten und ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests erbringen können.

Gültige PCR-Tests im Sinne der Allgemeinverfügung dürfen nicht älter als 48 Stunden sein.

Wir bitten Sie um Einhaltung und Weitergabe an alle betreffenden Personen und hoffen, dass Sie alle gesund bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Batschkus  
Sportdirektor

  
Cizek  
Verwaltungsdirektor